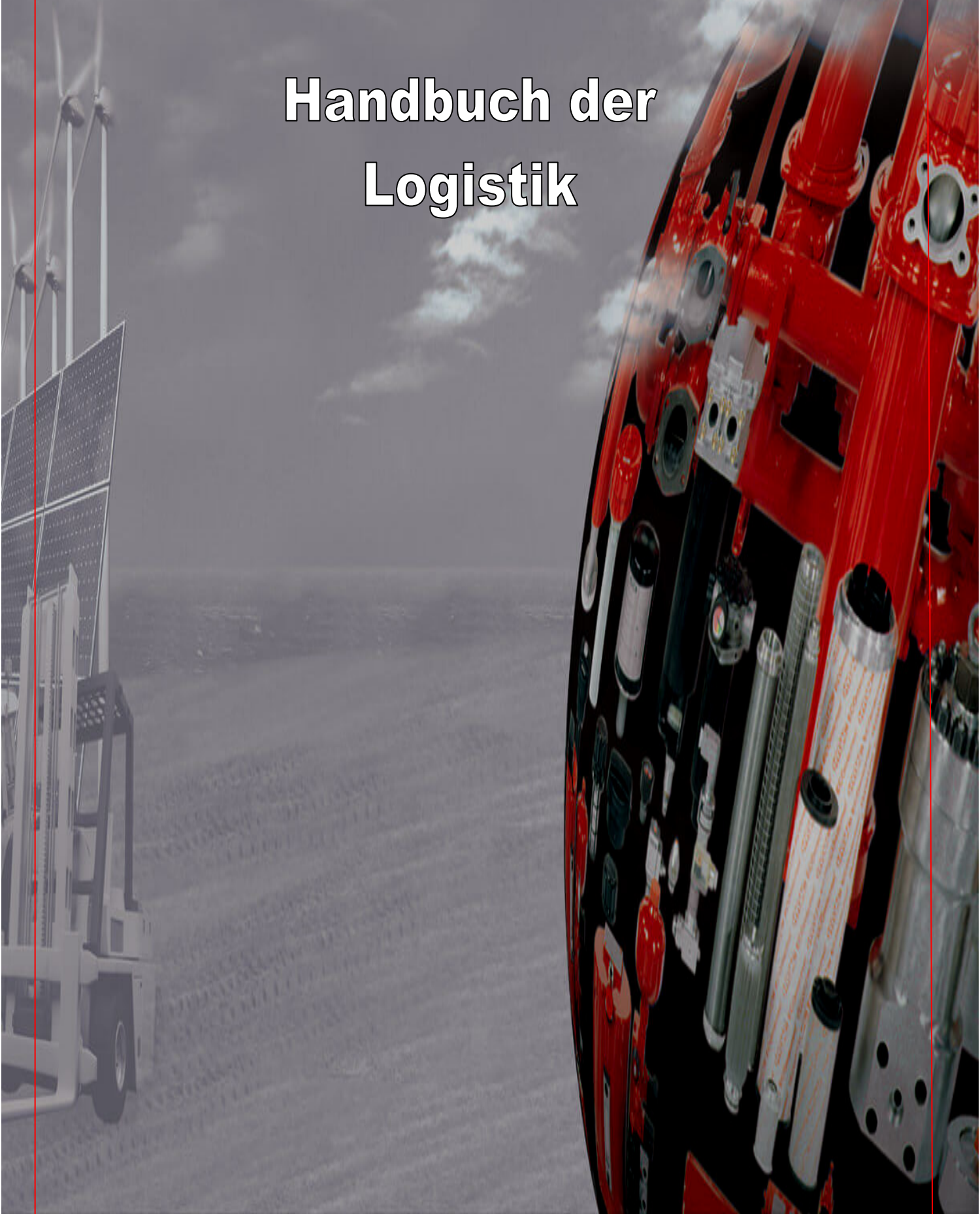


HYDAC

INTERNATIONAL

Handbuch der Logistik



Impressum.

Name und Anschrift:
HYDAC INTERNATIONAL GmbH
Industriegebiet
66280 Sulzbach/Saar
Deutschland

stellvertretend für den HYDAC Verbund

Geschäftsführung:
Dr. Alexander Dieter
Dipl.-Kfm. Wolfgang Haering

Telefon:
+49 (0)6897 509-01

E-Mail:
info@hydac.com

Internet:
www.hydac.com

Sitz der Gesellschaft:
66280 Sulzbach/Saar

Registergericht:
Amtsgericht Saarbrücken HRB 948

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE180871526

Inhaltsverzeichnis

1	Informationslogistik	6
1.1	Kommunikation VERTRAGSPARTNER-HYDAC.....	6
1.2	Ansprechpartner.....	6
1.3	Erreichbarkeit.....	6
2	Verpackungslogistik	7
2.1	Funktion der Verpackung.....	7
2.2	Festlegung der Verpackung.....	7
2.2.1	Spezielle Anforderungen für Verpackungsmaterialien aus Holz im internationalen Handel.....	9
2.2.2	Mehrwegverpackung.....	9
2.2.3	Einwegverpackung.....	10
2.2.4	Ausweichverpackung.....	11
2.2.5	Gefahrgutverpackung.....	11
3	Ladungsträgerabwicklung	12
3.1	HYDAC-Behältermanagement-System.....	12
3.2	Umgang mit Ladungsträgern.....	12
3.3	Ladungsträger (LT).....	12
3.4	Gebinde.....	13
3.5	Vorgehensweise von HYDAC zum Tausch von EURO-Paletten und Gitterboxen.....	14
3.6	Tausch von defekten bzw. gefälschten EURO-Ladungsträgern.....	14
3.7	Ablauf des Tauschverfahrens.....	14
4	Beschaffung	15
4.1	HYDAC-Konstruktionen (Universal-/Spezialladungsträger).....	15
4.2	Herstellerübergreifende-Konstruktionen.....	15
4.3	VERTRAGSPARTNER-Konstruktionen.....	15
4.4	Einwegverpackung.....	15
4.4.1	Einwegverpackung als Ausweichverpackung (AVP) bei fehlenden HYDAC-Ladungsträgern.....	15

5	Bedarfsplanung und –ermittlung	16
5.1	Miet-Ladungsträger	16
5.2	Ladungsträgerverwaltung	16
5.2.1	Buchungsqualität	16
5.2.2	Ladungsträger Ein- und Ausgangsbuchungen	17
5.2.3	Ladungsträger-Kontoauszug	17
5.2.4	Konto-Korrektur	17
6	Bereitstellung	17
6.1	Lagerung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung, Entsorgung	18
6.2	Reinigung	18
7	Versandlogistik	19
7.1	Anlieferabwicklung	19
7.2	Anliefervorschriften	19
7.2.1	Arten der Kennzeichnung	20
7.2.2	Format und Anbringung	20
7.3	Transportdokumente	21
7.3.1	Barcode-Label auf den Ladungsträgern	21
7.3.2	Lieferschein	22
7.3.3	Transportpapiere	22
7.3.4	Nicht versandfähige Ladungsträger	22
8	Ladungsträger-Inventur	23
8.1	HYDAC-Ladungsträger	23
8.2	Abgrenzung des Zeitraums der Ein- und Ausbuchungen	23
8.2.1	Inventur-Abgrenzung	23
8.2.2	Ladungsträger-Inventurdifferenzen	23
8.2.3	Ladungsträger-Konten ohne Inventurmeldung	24
9	Ausblick	25
10	Übersicht Werke	26

Vorwort

Der Wettbewerb auf den nationalen und internationalen Märkten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Die gestiegene Individualität unserer Kundenprozesse und –anforderungen stellt höchste Ansprüche an unser Unternehmen und somit auch an die Logistikbereiche hinsichtlich Qualität und Flexibilität dar.

Aus der klassischen Funktion material- und warenflussbezogener Aufgaben sind heute ganzheitlich, kundenorientierte Managementfunktionalitäten entstanden.

Die Qualität der Logistikfunktionalität bestimmt zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und wird dadurch zum strategischen Erfolgsfaktor.

Qualitäts- und Umweltauflagen setzen den Willen und die Bereitschaft zur ständigen Verbesserung voraus.

Als Teil des Ganzen muss die Zusammenarbeit zwischen HYDAC und den Verpackungsanwendern mit Hilfe eines offenen und kontinuierlichen Dialogs reibungslos funktionieren.

Voraussetzungen für die Herstellung hochwertiger Produkte sind, dass alle Beteiligten am Gesamtprozessablauf eine hohe Qualität anstreben bzw. einhalten.

Da die Unternehmen des HYDAC-Verbundes (im Folgenden „HYDAC“ genannt) jedoch nur in Kooperation mit ihren VERTRAGSPARTNERN von HYDAC dieses hohe Maß an Qualität erreichen können, brauchen sie zuverlässige und kompetente Geschäftspartner, welche die gleichen kundenorientierten Ziele verfolgen.

Dieses „HYDAC-Handbuch der Logistik“ soll helfen, die Lieferbeziehungen zwischen dem jeweiligen Lieferanten, Dienstleister und Kunden von HYDAC (im folgenden „VERTRAGSPARTNER“ genannt) und HYDAC zu verbessern und Reibungsverluste zu minimieren.

Die dargestellten Vorschriften bilden den allgemeinverbindlichen Rahmen für alle Geschäftsbereiche von HYDAC.

Die Leitlinie „HYDAC-Handbuch der Logistik“ informiert über den Einsatz von Verpackungen. Sie zeigt der ausführenden Person/Stelle auf, wie die Güter sicher und optimal zu verpacken sind.

Die Inhalte sollen einen rationellen und störungsfreien Prozessablauf und Materialfluss gewährleisten.

HYDAC setzt in der Materialbelieferung zwischen HYDAC und den VERTRAGSPARTNERN Mehrwegverpackungen, so genannte Ladungsträger, ein. Zielsetzung ist die durchgängige Gestaltung der logistischen Kette mit einer einheitlichen Verpackung sowie die partnerschaftliche Nutzung der damit verbundenen Potenziale.

Zusätzlich wird ein erheblicher Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

In Abhängigkeit der Anforderung der Qualitätssicherung sowie des Handlings werden universelle und in Ausnahmefällen spezielle auf das Ladegut abgestimmte Ladungsträger eingesetzt.

1 Informationslogistik

1.1 Kommunikation VERTRAGSPARTNER-HYDAC

Die Kommunikation zwischen VERTRAGSPARTNER und HYDAC stellt die Basis für funktionierende Zusammenarbeit dar.

Wesentlich dafür sind die rechtzeitige und aktive Information bei Veränderungen zu allen die Lieferbeziehung betreffenden Sachverhalten (Vereinbarungen, Prozesse, etc.) sowie die Einhaltung und Überwachung getroffener Vereinbarungen.

1.2 Ansprechpartner

Die für die logische Betreuung zuständigen Ansprechpartner des VERTRAGSPARTNERS sind durch diesen zu benennen (Ansprechpartner, Vertreter, Vorgesetzter jeweils mit E-Mail, Telefon, Fax). Der VERTRAGSPARTNER stellt sicher, dass der Ansprechpartner die erforderliche Fachkompetenz besitzt.

Sprachen für die Kommunikation sind:

- Sprache des Landes des entsprechenden HYDAC-Werkes oder
- Englisch (als Standard für internationale Kommunikation)

1.3 Erreichbarkeit

Der vom VERTRAGSPARTNER benannte Ansprechpartner (bzw. dessen Vertreter) muss arbeitstäglich zumindest von 8:00 – 16:00 Uhr (jeweilige Ortszeit beim VERTRAGSPARTNER) erreichbar sein.

2 Verpackungslogistik

2.1 Funktion der Verpackung

Die wichtigsten Funktionen einer Verpackung sind die Schutzfunktion, Lagerfunktion sowie die Lade- und Transportfunktion. Die Schutzfunktion besteht darin, dass die Waren vor mechanischen, chemischen und umwelttechnischen Einfluss sowie gegen den Verlust des Inhaltes geschützt werden. Die Lagerfunktion einer Verpackung soll eine einfache, übersichtliche und qualitätssichernde Lagerung gewährleisten. Die Lade- und Transportfunktion einer Verpackung besteht darin, dass Materialien und Produkte grundsätzlich leicht, rationell und sicher bewegt werden.

2.2 Festlegung der Verpackung

Grundsätzlich ist die Verpackung zwischen HYDAC und dem VERTRAGSPARTNER auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien, die von HYDAC festgelegt werden, zu definieren. HYDAC und der VERTRAGSPARTNER legen eine Erzeugnis spezifische Verpackung in Form einer Verpackungsvorschrift fest, die für die zukünftigen Lieferungen der Vertragserzeugnisse bindend ist. Solange HYDAC nicht eine andere Form für notwendig erachtet. Teilt HYDAC dem VERTRAGSPARTNER die Verpackungsvorschrift mit, hat dieser die Verpackungsvorschrift innerhalb von 14 Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, so gilt die Verpackungsvereinbarung als angenommen (Muster siehe nächste Seite).

Eine einmal getroffene Verpackungsvereinbarung mit dem VERTRAGSPARTNER ist Bestandteil der Logistikvereinbarung. Die Einhaltung der Verpackungsvorschrift wird in der logistischen LIEFERANTEN-Bewertung berücksichtigt. Hinsichtlich der Verpackung wird bewertet, ob die Lieferungen in der vereinbarten Verpackung, mit dem vereinbarten Füllgrad und mit den vorgeschriebenen und korrekt angebrachten warenbegleitenden Informationen angeliefert werden.

Der VERTRAGSPARTNER muss folgende Grundsätze beachten:

Vermeidung von Verpackung:

Die Verpackung darf nicht größer und aufwendiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist. Füllmaterial ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Beim Einsatz von Einweg- und Mehrwegverpackungen sind wiederverwertbare Packstoffe zu verwenden und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen.

Bei ökonomischer und qualitativer Gleichbewertung von Einwegverpackung und Mehrwegverpackung ist die Mehrwegverpackung vorzuziehen:

Poolfähige Mehrwegverpackungen (Euro-Palette, Euro-Gitterbox-Palette, VDA-KLT. Etc.) sind nicht-poolfähigen Mehrwegverpackungen vorzuziehen. Mehrwegverpackungen sollen Standardgrößen und bereits durch HYDAC eingesetzte Verpackungstypen entsprechen, spezifisches Design und andere Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen des zu transportierenden Materials zulässig. Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren und leicht zu reinigen und zu trocknen sind.

2.2.1 Spezielle Anforderungen für Verpackungsmaterialien aus Holz im internationalen Handel:

Verpackungsmaterial aus Holz muss dem jeweils gültigen IPPC Standard ISPM Nr. 15 entsprechen. Das Holz muss frei von lebenden Schädlingen und Fraßgängen sein. Der VERTRAGSPARTNER sichert zu, ausschließlich Hölzer zu verwenden, die den jeweils gültigen IPPC Standard erfüllen. Er hat sich hierbei eigenverantwortlich über den jeweils aktuellen Stand zu informieren. Abweichungen von den „Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ müssen explizit genehmigt werden. Die Mitsendung einer Verpackungserklärung hat nach den Importbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

Alle verwendeten Holzmaterialien müssen der Richtlinie ISPM Nr. 15 entsprechen (ISPM Nr. 15 Prägungen im Holz). Die Verpackungserklärung muss angeben, ob das Material ISPM Nr. 15 entspricht. Andernfalls muss ein Desinfektionszertifikat zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen. Beim Verpacken ist raues oder sprödes Holz nicht zulässig.

Im Falle von Verpackungsmaterial aus unbehandeltem Holz ist ein Bearbeitungszertifikat/Desinfektionszertifikat erforderlich. Die Verwendung von Stroh, Rinde oder ähnlichen Materialien ist verboten. Ein Zertifikat des VERTRAGSPARTNERS im Falle von Sperrholz, Spanplatten, Pressspan, etc. bezüglich Unbedenklichkeit ist beizufügen.

1.2.2 Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind gemäß der VDI Richtlinie 4407 „Verpackungen, die mehrmals ohne Beeinträchtigung der Schutz-, Transport-, Lager- und Umschlagsfunktion verwendbar sind und in offenen und geschlossenen Kreisläufen eingesetzt werden.“ Die Mehrwegverpackungen sind wiederum in zwei Kategorien zu unterteilen:

- Universalladungsträger (ULT)
- Spezialladungsträger (SLT)

2.2.2.1 Universalladungsträger (ULT)

Universalladungsträger werden für unterschiedliche Materialgruppen verwendet. Sie werden HYDAC-übergreifend eingesetzt und besitzen keine festen Einbauten.

Vor Erstanlieferung ist mit HYDAC die zu verwendende Verpackung abzustimmen:

- **Euro-Palette und Euro-Gitterbox-Palette**, bis max. 900 Kg bzw. 1500 Kg Traglast
- **HYDAC-KLT und Deckel**, sowie HYDAC-Kunststoffpalette, unter Beachtung des zulässigen Höchstfüllgewichts von max. 15kg je KLT, Brutto
- **HYDAC-GLT**, unter Beachtung des zulässigen Höchstfüllgewichts

Die Packweise der Ladungsträger hat in bestmöglich materialschonender Art und Weise zu erfolgen, Transport und Handlingsschäden durch nicht sachgemäß verpacktes Material sind explizit zu vermeiden.

2.2.2.2 Spezialladungsträger (SLT)

Spezialladungsträger werden zur spezifischen Verpackung von eindeutig zuordenbaren Teilen verwendet.

Sie werden i.d.R. zwischen HYDAC und einem VERTRAGSPARTNER, in Ausnahmen jedoch auch für mehrere VERTRAGSPARTNER und HYDAC eingesetzt.

Die Verwendung von Spezialladungsträgern ist nur zulässig, wenn aufgrund von Produktionsanforderungen keine Universalladungsträger verwendet werden können.

Auf jeden Fall muss vor Anlieferung eine Zustimmung und die Verwendungsfreigabe zur Verwendung von Spezialladungsträgern durch HYDAC vorliegen.

Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- Andere Kunststoffbehälter, ggf. mit Einsatz/Blister und/oder bestehend aus antistatischem Material
- Hochregallagerfähige Kunststoffpaletten (1200 x 800 mm)
- Großladungsträger wie z.B. Kunststofffaltboxen mit spezifischer Inlaykonfiguration

2.2.2.3 Verpackungshilfsmittel

Verpackungshilfsmittel werden, wenn notwendig, als Zubehör für Universalladungsträger (ULT) und Spezialladungsträger (SLT) verwendet und dienen der Qualitätssicherung. Auch diese müssen vorher von HYDAC freigegeben werden.

2.2.3 Einwegverpackungen

Einwegverpackungen sind sinngemäß für den einmaligen Gebrauch bestimmt, deren Nutzung gilt es generell zu vermeiden.

Nach Gebrauch werden sie der stofflichen Verwertung zugeführt.

Sie dürfen nur in Ausnahmen und nach Abstimmung mit HYDAC als Verpackungshilfsmittel eingesetzt werden. Beim Einsatz von Einwegverpackungen behält sich HYDAC vor, den Logistikk Mehraufwand (Umpackaufwände oä.) zu berechnen.

Bevorzugte Packstoffe für HYDAC sind:

- Kunststoffe: ABS, PS, PE, PP, EPP
- Wellpappe nach DIN 55468
- Vollpappe
- Holz (nur bei Paletten)

Nicht zulässige Packstoffe sind:

- PVC
- Füllstoffe auf Lebensmittelbasis
- Kunststoffverbundstoffe

2.2.4 Ausweichverpackungen (AVP)

Ausweichverpackungen sind Mehrwegverpackungen oder Einwegverpackungen, die entgegen der Verpackungsvorschrift vom VERTRAGSPARTNER eingesetzt werden. Sie dürfen nur in Ausnahmen und nach Abstimmung mit HYDAC eingesetzt werden. Qualitative Anforderungen an das liefernde Teil bestimmen die Art der Ausweichverpackung. Für die Teilequalität bleibt der VERTRAGSPARTNER verantwortlich. Wird vom VERTRAGSPARTNER anstatt eines HYDAC-Behälters ein baugleicher Behälter eingesetzt, so ist diesem Behälter auch dieselbe HYDAC-Behälternummer zu vergeben. Soweit in diesen Fällen eine Vermischung der Kreisläufe stattfindet, ist eine Behälterrückgabe ausgeschlossen, der Behälter geht kostenfrei in Eigentum über.

Das nicht Vorhandensein von HYDAC eigenem Leergut entbindet den Lieferant nicht von seiner Lieferpflicht!

2.2.5 Gefahrgutverpackung

Gefahrgutverpackungen sind Mehrwegverpackungen oder Einwegverpackungen, die gemäß den für den jeweiligen Verkehrsträger und das jeweilige Land geltenden Gefahrgutvorschriften zur Beförderung des jeweiligen Gefahrgutes geeignet sind.

3 Ladungsträgerabwicklung

Zur Erreichung und Sicherstellung von gemeinsamen Qualitäts-, Versorgungs- und Bestandszielen beachtet der VERTRAGSPARTNER nachstehende Regelungen zur Ladungsträgerabwicklung zwischen HYDAC und den VERTRAGSPARTNERN.

Grundsätzlich erfolgt die Ladungsträgerabwicklung über das von HYDAC eingesetzte Behältermanagement-System zur Kontoführung. (www.hydac.com -> Service -> Behältermanagement)

3.1 HYDAC Behältermanagement-System

Der VERTRAGSPARTNER führt Ladungsträgerkonten zusammen mit HYDAC im HYDAC Behältermanagement-System und stimmt die Kontostände mit HYDAC ab. Über dieses System kann er sich jederzeit über seinen aktuellen Kontostand informieren. Der VERTRAGSPARTNER hat die Möglichkeit einen aktiven* oder passiven* Zugang zu diesem System zu erhalten.

*HYDAC belastet immer die Konten, d.h. der Eingang der Ladungsträger wird immer durch HYDAC gebucht.

In diesem Verwaltungssystem bucht jeder aktive Versender seine Abgänge, die dann vom Empfänger kontrolliert, jedoch nicht gebucht sondern nur auf der Webplattform bestätigt werden. Kontoführung sowie Buchungsbewegungen dürfen nur im HYDAC Behältermanagement-System durchgeführt werden. (Excel-Tabellen und handgeschriebene Listen sind für HYDAC keine akzeptable Kontenführung). Der VERTRAGSPARTNER erklärt sich verpflichtend zu einer jederzeit durch HYDAC verlangten Inventur der Behälterbestände bereit, da die Ladungsträger HYDAC Eigentum sind.

Diese Inventur kann jederzeit durch HYDAC Mitarbeiter vor Ort kontrolliert werden.

3.2 Umgang mit Ladungsträgern

HYDAC-Ladungsträger sind hochwertige Arbeitsmittel, die den unterschiedlichsten Anforderungen einer durchgängigen Logistikkette Rechnung tragen müssen.

Folgende Punkte sind zu beachten, um Gefahren für Personen und Beschädigungen der Ladung auszuschließen:

3.3 Ladungsträger (LT)

Der VERTRAGSPARTNER:

- stellt den sorgsamem Umgang mit Ladungsträgern sicher
- hält die Vorschriften der Verpackungsvorgaben ein
- stellt die flächige Verteilung des Ladegutes im Ladungsträger sicher
- überschreitet die maximal zulässige Nutzlast und Auflast nicht
- füllt Leerräume aus, um das Verrutschen von Material im Ladungsträger zu vermeiden
- vermeidet Zweckentfremdung in Form von Nutzung für Fremdmaterial oder irreversible Modifikationsmaßnahmen (Bohrung von Löchern, Ausschnitte oä).

Diese werden dem Vertragspartner als Schadensersatz in Rechnung gestellt

3.4 Gebinde

Gebinde werden aus mehreren Einzelkomponenten (z.B. HYDAC KLT mit Blister Einsatz) gebildet. Der VERTRAGSPARTNER ist für die Einhaltung der nachfolgenden Punkte verantwortlich:

- Der VERTRAGSPARTNER hat die Vorschriften der Verpackungsvorgaben einzuhalten
- Gebinde mit Klein-Ladungsträgern sollen in der Regel eine Höhe von 100cm als Richtmaß nicht überschreiten
- Gebinde aus Lagen-LT und/oder mit Paletten muss für den Transport durch geeignete Mittel gesichert werden (Stretchfolie, Umreifungsband u. ä.)

Bei Verwendung von Spannbändern sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die Bänder müssen aus Polyethylenterephthalat (PET) und den einsatzbedingten Qualitäten/Eigenschaften bestehen
- Die Bänder sind in materialschonender Art und Weise zu spannen, eine Beschädigung der Ladungsträger ist zwingend zu vermeiden.

Der VERTRAGSPARTNER hat sicherzustellen, dass beim Handling die Ladungsträger nicht beschädigt werden. Bei Beschädigung wird der VERTRAGSPARTNER mit den für die Reparatur/ Wiederbeschaffung der beschädigten Ladungsträger entstandenen Kosten belastet. Wird Verpackungsmaterial an einen nicht für die Mehrwegnutzung angeschlossenen Empfänger geschickt, wird dem Absender das Verpackungsmaterial in Rechnung gestellt.

Verpackungsmaterial darf vom VERTRAGSPARTNER ausschließlich nur für den in der VPA Spez. definierten Zweck verwendet werden. Des Weiteren darf das Verpackungsmaterial nicht für die Zwischenlagerung von Halbfabrikaten und eine über den aktuellen Lieferabruf hinausgehende Lagerhaltung beim VERTRAGSPARTNER genutzt werden; Lagerfreigabe beträgt regulär 14 Kalendertage, bei Abweichung hiervon (Konsi o.ä.) hat der VERTRAGSPARTNER hierüber Meldung an das Behältermanagement zu geben.

Materialien, welche auf Grund ihrer Form oder Beschaffenheit die Gefahr einer Beschädigung, Verschmutzung oder Zerstörung von Verpackungen hervorrufen können, dürfen nicht eingesetzt werden. Die Ladungsträger dürfen nicht für Materialien verwendet werden, die Säure, Chemikalien, oder ähnliche Stoffe enthalten.

Aussehen oder Form der Ladungsträger darf niemals verändert werden. Der HYDAC-Ladungsträger darf nicht verkauft, verschrottet oder entsorgt werden. Defekte HYDAC-Ladungsträger sind im HYDAC-Ladungsträgerpool abzugeben, die Reparaturkosten werden belastet.

3.5 Vorgehensweise von HYDAC zum Tausch von Euro-Paletten und Gitterboxen

Euro-Paletten und Gitterboxen sind nach Anlieferung direkt im HYDAC-Pool in Anlieferungstypischer Menge zu tauschen.

HYDAC hält ausreichend Leergut vor, um den benötigten Tagesbedarf zum Tausch von Euroladungsträgern abzudecken. Der VERTRAGSPARTNER hat beim Tausch nur Anspruch auf Leergut in der von HYDAC dokumentierten Qualität und Menge, in der er angeliefert hat. Es besteht kein verbindlicher Anspruch auf Tauschmenge und -tag.

Soweit kein direkter Tausch erfolgt, hat der VERTRAGSPARTNER keinen Anspruch auf einen kompletten Kontoausgleich. Der Ausgleich erfolgt dann nur in mit HYDAC vorher abzustimmenden Teilmengen. Die Abholung der nicht getauschten Menge muss vorher beim HYDAC Behältermanagement beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich (z.B. per E-Mail unter behaeltermanagement@hydac.com) zu erfolgen und muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Abholtermin beim HYDAC-Behältermanagement eingehen. Grundsätzlich gilt:

HYDAC bezahlt keine Rechnungen für noch ausstehende Leergutforderungen (z.B. resultierend aus Nichttausch).

3.6 Tausch von defekten bzw. gefälschten Euroladungsträgern

Defekte oder gefälschte Euroladungsträger (Europaletten/Eurogitterboxen) stören den innerbetrieblichen Materialfluss von HYDAC und führen somit zu enormen Folgeaufwendungen und –kosten. HYDAC behält sich vor, die dabei anfallenden Kosten dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellen (u.a. Umpackaufwand, Verwaltungs- und Logistikk Mehraufwand).

Euroladungsträger, die nicht den Epal-Tauschkriterien (siehe: www.epal-pallets.org) entsprechen, werden von HYDAC nicht getauscht. Sie werden als Einwegladungsträger erfasst und wie solche behandelt. (Vgl. 2.2.3)

Defekte Euroladungsträger werden ebenfalls als Einwegladungsträger erfasst. Soweit eine Reparatur durchgeführt werden kann, werden diese Kosten dem VERTRAGSPARTNER belastet. Nach erfolgter Belastung ist ein 1:1 Tausch wieder möglich.

3.7 Ablauf des Tauschverfahrens

Der Anspruch auf Leerguttausch verfällt in Anlehnung an die ADSp binnen 9 Monaten ab Tag der Anlieferung.

4 Beschaffung

Zur Vermeidung von Ladungsträger-Engpässen ist rechtzeitig mit dem Ladungsträgermanagement von HYDAC Kontakt aufzunehmen. Die Versorgung mit Ladungsträgern erfolgt primär über retrograde Verbrauchswerte; Mehrbedarfe sind entsprechend frühzeitig per E-Mail an HYDAC-Behältermanagement anzugeben. Kommt es zu Kürzungen der Zuteilungsmengen, resultiert dies i.d.R. aus einem Mangel an verfügbaren Ladungsträgern seitens HYDAC. Eine Bestellung gilt als abgeschlossen, Nachlieferungen/Rückstände der Differenzmenge zw. Wunschmenge und zugeteilter Menge erfolgt nicht. Der Partner hat bei weiterhin bestehenden Bedarf eine erneute Bestellung zu tätigen.

Die VERTRAGSPARTNER sind verpflichtet, die Steuerung durch eine ständige Überprüfung der Ladungsträgerbestände zu unterstützen und die Bestände treuhändig zu verwalten. Der VERTRAGSPARTNER muss leere Ladungsträger selbstständig über das HYDAC Behältermanagement-System anfordern.

4.1 HYDAC-Konstruktionen /Universal-/Spezialladungsträger

Die Beschaffung von HYDAC-Ladungsträgern erfolgt durch HYDAC. Die durch HYDAC beschafften Ladungsträger sind Eigentum von HYDAC.

4.2 Herstellerübergreifende Konstruktionen

In der Regel werden diese Behälter (z.B. EUR-Paletten/Gitterboxen) von HYDAC beschafft. Es sind jedoch abweichende Regelungen möglich, die vorab mit HYDAC geklärt werden müssen. Zusatzbedarfe des VERTRAGSPARTNERS können durch den VERTRAGSPARTNER selbst beschafft werden.

4.3 VERTRAGSPARTNER-Konstruktionen

Der VERTRAGSPARTNER kann die Konstruktion und Beschaffung von Spezial-Ladungsträgern in Abstimmung mit HYDAC eigenverantwortlich durchführen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem VERTRAGSPARTNER und HYDAC. In diesem Falle ist der VERTRAGSPARTNER Eigentümer und trägt die entsprechende Verantwortung (Reparatur, termin- und bedarfsgerechte Bereitstellung). Die Höhe des für HYDAC erforderlichen Umlaufbestandes wird einvernehmlich mit HYDAC abgestimmt.

4.4 Einwegverpackungen

Kosten für Einwegverpackungen, deren Beschaffung und Entsorgung sind grundsätzlich durch den VERTRAGSPARTNER zu tragen.

4.4.1 Einwegverpackung als Ausweichverpackung (AVP) bei fehlenden HYDAC-Ladungsträgern

Der Lieferant muss die AVP organisieren und darin ausliefern, da ein Lieferverzug wegen fehlender Verpackung von HYDAC nicht akzeptiert wird. Die Kosten der AVP sind durch den VERTRAGSPARTNER zu tragen.

5 Bedarfsplanung und –ermittlung

Die Ermittlung des für den Gesamtumlauf benötigten Bedarfs an Ladungsträgern erfolgt durch HYDAC.

5.1 Miet-Ladungsträger

Bei Miet-Ladungsträgern wird von HYDAC je Ladungsträgertyp eine Versorgungsbedarfsrechnung durchgeführt. Sie berücksichtigt den vereinbarten Ladungsträger mit seiner Füllmenge, den aktuellen Teilebedarf der festgelegten Teile sowie die Ladungsträger-Umlauffaktoren.

5.2 Ladungsträgerverwaltung

Die Kontostände werden dem VERTRAGSPARTNER über die HYDAC Internetplattform (www.hydac.com -> Service -> Behältermanagement) mitgeteilt. Reklamationen müssen binnen 15 Kalendertagen bei der zuständigen Ladungsträgerverwaltung (von HYDAC) unter Vorlage der Belegkopie (Lieferschein) eingehen.

Andernfalls gilt der genannte Bestand als vom VERTRAGSPARTNER bestätigt. Mengendifferenzen sind durch den VERTRAGSPARTNER mit Unterstützung von HYDAC zu klären.

In diesem Rahmen hat der VERTRAGSPARTNER beim Wareneingang von Ladungsträgern unverzüglich nach Feststellen eines Mangels der angelieferten Ladungsträgern wie z.B. Mengendifferenzen, Verschmutzung, Beschädigung unter Angabe des Lieferscheins, eines Fotonachweises und einer kurzen Beschreibung eine Reklamation zu erstellen und HYDAC zur Verfügung zu stellen.

Ist der Mangel bereits bei der Übernahme vom Frachtführer ersichtlich, hat der Fahrer des Frachtführers diesen Mangel auf den Lieferpapieren zu quittieren. Die geänderte Quittung ist ebenfalls HYDAC vorzulegen, ansonsten kann der Mangel nicht anerkannt werden.

Die weitere Vorgehensweise ist fallbezogen mit HYDAC abzustimmen. Mengendifferenzen oder Schwund sind nach dem Verursacherprinzip unverzüglich mit dem Wiederbeschaffungswert zu begleichen.

Inventur 1x im Geschäftsjahr, im Bedarfsfall auch nach Aufforderung durch HYDAC.

5.2.1 Buchungsqualität

Die Buchungsqualität beeinflusst direkt die bedarfsgerechte Ladungsträgerversorgung, sie wird in hohem Maße durch die VERTRAGSPARTNER selbst bestimmt.

Hierzu gehören unter anderem die korrekte Ausstellung bzw. Überprüfung der Lieferscheindaten (HYDAC-Eingang im Ladungsträger-Kontoauszug) und Überprüfung der Ladungsträgersendung nach Menge und Ladungsträger-Typ (HYDAC-Ausgang im Ladungsträger-Kontoauszug).

Das Erfassen und Sammelbuchen für mehrere Lieferungen, welche nicht zusammengefasst angeliefert werden, ist nicht gestattet.

Den Buchungen muss eine eindeutige Lieferungsreferenz zugeordnet sein.

5.2.2 Ladungsträger Ein- und Ausgangsbuchung

Die Ladungsträger-Konten können ausschließlich über die Internetplattform bms.eurolog.com abgerufen werden und beinhalten eine Bestands- und Bewegungsübersicht.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, den aktuellen Buchungs-Umfang über diese Plattform abzugleichen, um für die ihn betreffenden Ladungsträger eine korrekte Bestandsführung sicherzustellen.

5.2.3 Ladungsträger-Kontoauszug

Der Ladungsträger-Kontoauszug für den VERTRAGSPARTNER wird auf der oben beschriebene Internetplattform (www.hydac.com -> Service -> Behältermanagement) dargestellt.

Er enthält alle Ein- und Ausgangsbuchungen, die nach dem zuletzt erstellten Kontoauszug angefallen sind.

Der Empfänger ist verpflichtet, den Ladungsträger-Kontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Macht er innerhalb 15 Kalendertagen nach Übermittlung keine entsprechenden Einwände gegenüber dem HYDAC-Behältermanagement geltend, gelten die in dem Ladungsträger-Kontoauszug dokumentierten Bestände als bestätigt.

5.2.4 Konto-Korrektur

Differenzhinweise, z.B. Änderungen von Ladungsträger-Typ, Ladungsträger-Anzahl, Lieferschein-Umbuchung, müssen schriftlich innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang des Ladungsträger-Kontoauszuges bei HYDAC eingereicht werden.

Dem Schreiben sind entsprechende Buchungsnachweise (z.B. Lieferscheinkopien, Frachtbriefe, etc.) beizufügen.

6 Bereitstellung

Versäumt es der VERTRAGSPARTNER, Verpackungen rechtzeitig (Bestellung mind. 3 Tage vor Abholung) anzufordern oder zu beschaffen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Frachtkosten, Umpackkosten) zu tragen.

Damit eine gute und gleichbleibende Qualität gewährleistet werden kann, sind Rückmeldungen von Problemen und Unklarheiten wichtige Voraussetzungen. Der VERTRAGSPARTNER hat auch bei Behältermangel grundsätzlich seine Lieferverpflichtung zu erfüllen.

a) Poolfähige Euro-Paletten / Euro-Gitterboxpaletten

Der VERTRAGSPARTNER fordert die benötigten Ladungsträger rechtzeitig (unter Berücksichtigung u.a. der Transportzeit) schriftlich bei HYDAC bzw. über die HYDAC Internetplattform (www.hydac.com -> Service -> Behältermanagement) an.

Angeforderte Ladungsträger werden durch HYDAC kostenneutral für den VERTRAGSPAERTNER am vereinbarten Anlieferpunkt bereitgestellt soweit nicht in den Lieferverträgen anderweitig geregelt.

Für Euro-Paletten und Euro-Gitterboxen gelten die orts- und branchenüblichen Regelungen. Es gelten die Regeln der European Pallet Association (Internet: <http://www.epalpallets.org>), soweit nicht anderweitig geregelt.

b) HYDAC-spezifische Ladungsträger und poolfähige Ladungsträger

- Kleinladungsträger KLT / GLT / HYDAC GP
Der VERTRAGSPARTNER fordert die benötigten Ladungsträger rechtzeitig (unter Berücksichtigung u.a. der Transportzeit) schriftlich bei HYDAC bzw. über die HYDAC Internetplattform (www.hydac.com -> Service -> Behältermanagement) an.
Angeforderte Ladungsträger werden durch HYDAC kostenneutral für den VERTRAGSPARTNER am definierten Anlieferpunkt (entsprechend der vereinbarten Lieferkondition) bereitgestellt.

6.1 Lagerung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung, Entsorgung

Der VERTRAGSPARTNER ist nach der Übernahme der Ladungsträger für eine sachgemäße, vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung der Ladungsträger verantwortlich.

In diesem Sinne sind die Ladungsträger so zu lagern, dass eine Verschmutzung vor, während und nach dem Produktionsprozess auszuschließen ist.

Treten Verschmutzungen während dieses Zeitraums auf, hat der VERTRAGSPARTNER, nach Rücksprache, die von HYDAC zur Verfügung gestellte Ladungsträger auf eigene Kosten zu reinigen.

Der VERTRAGSPARTNER stimmt zu, dass sich HYDAC jederzeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von dem bestimmungsgemäßen Umgang des VERTRAGSPARTNERS mit den von HYDAC zur Verfügung gestellten Ladungsträgern, vor Ort überzeugen kann.

Ladungsträger, die Schäden oder Mängel aufweisen, dürfen nicht beladen und versendet werden.

HYDAC setzt beschädigte HYDAC-Ladungsträger in Stand bzw. entsorgt dieses gegebenenfalls. Beschädigte HYDAC-Ladungsträger sind in leerem Zustand zwingend an HYDAC zurückzusenden.

Ausmusterungen von HYDAC eigenen Ladungsträgern dürfen vom VERTRAGSPARTNER nicht eigenständig vorgenommen werden.

Defekte Ladungsträger sind deutlich zu kennzeichnen. Alle HYDAC-Ladungsträger sind nach Rücksprache an Behältermanagement mit entsprechendem Ladungsträgereinsatz zu versenden, damit diese gesammelt zum Ladungsträgerpool zurückgeleitet werden. Defekte Spezial-Ladungsträger sind nach Rücksprache an das einsetzende HYDAC-Werk zu versenden.

6.2 Reinigung

Die Ladungsträger müssen dem erforderlichen Reinigungsgrades des Erzeugnisses bzw. der Vorgaben von HYDAC entsprechen. Dafür verantwortlich ist der VERTRAGSPARTNER. Teile dürfen nur in sauberen und funktionsfähigen Ladungsträgern angeliefert werden.

a) Euro-Paletten / Gitterboxen

Poolfähige Ladungsträger sind vor Gebrauch durch den VERTRAGSPARTNER zu reinigen. Die Reinigung erfolgt entsprechend des erforderlichen Reinigungsgrades des Erzeugnisses bzw. der Vorgaben von HYDAC. Ladungsträger sind von ungültigen Warenidentifikationen (z.B. Aufkleber o. Anhänger) zu befreien.

b) HYDAC KLT

HYDAC stellt dem VERTRAGSPARTNER spezifische Ladungsträger gereinigt zur Verfügung. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, übernimmt HYDAC die Reinigungskosten nur gegen den Nachweis (Foto), dass die Ladungsträger verschmutzt angeliefert wurden.

Eine Nachreinigung ist vorher mit HYDAC abzustimmen, nur dann kann eine Freigabe und ggf. Kostenübernahme durch HYDAC erfolgen.

Qualitative Anforderungen an das zu liefernde Teil bestimmen den Reinigungsgrad der Ladungsträger.

HYDAC versendet Mehrwegverpackungen in gebrauchsfähigem Zustand. Anforderungen der VERTRAGSPARTNER, die über diesen Reinigungszustand hinausgehen, sind vom VERTRAGSPARTNER auf eigene Kosten zu realisieren.

Anderslautende Regelungen (auch in Bezug auf Reinigungsart und -zyklus) sind nach Abstimmung mit HYDAC möglich.

HYDAC-Ladungsträger dürfen nicht mit Zettel beklebt bzw. mit Aufklebern versehen werden. Bei Nichtbeachtung wird dem VERTRAGSPARTNER die jeweilige Sonderreinigung belastet.

7 Versandlogistik

In diesem Kapitel werden alle einzuhaltenden versandspezifischen Punkte aufgezählt und erläutert.

7.1 Anlieferabwicklung

Die Grundsätze der Anlieferabwicklung (z.B. Lieferort, Lieferzeit) werden im Rahmen der Vertragsverhandlungen vereinbart.

7.2 Anliefervorschriften

Der VERTRAGSPARTNER beachtet folgende Regelungen:

- Die Grundmaße von Euro-Paletten müssen vom VERTRAGSPARTNER eingehalten werden.
- Vorsprünge und Überstände auf den Ladungsträgern müssen vermieden werden
- Alle Versandeinheiten müssen vom VERTRAGSPARTNER transport- und zugriffssicher verpackt sein
- Die Materialien sind sortenrein je Packstück zu packen
- Unterschiedliche Revisionsstände dürfen nicht in einem Packstück zusammengefasst werden
- Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Versandeinheit zusammenzufügen und gegen Verrutschen und Kippen während des Transports zu sichern.
- Mindestens Behälter der obersten Lage sind mit einem zugehörigen Deckel zu verschließen. Vorhandene Etikettenklammern sind zu nutzen.
- Die Befestigung von Warenanhängern und Versandtaschen auf Mehrwegverpackungen muss mit wasserlöslichen Etiketten, rückstandsfreien Klebpunkten oder Klebebändern

erfolgen. Abweichend hiervon entstehender logistischer Mehraufwand geht zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.

- Bei Anlieferung in KLT auf einer Palette muss die oberste Lage eine Ebene bilden. Der einwandfreie Zustand von Paletten bzw. Gitterboxen gemäß den Tauschkriterien der European Pallet Association EPAL (Internet: <http://www.epal-pallets.org>) und sonstigen Behältern ist sicherzustellen.
- Die Verpackung muss sauber im Sinne der spezifischen Anforderung an die Bauteilsauberkeit sein.
- Die standortspezifischen und produktspezifischen Reinheitsvorschriften und Bedingungen des Anliefer- und Fertigungsbereichs sind einzuhalten.
- Besondere Anforderungen gelten für elektrostatisch empfindliche Bauteile. VDE, DIN- bzw. HYDAC-Normen sind – wo zutreffend – zu beachten.
- Gleiche Teile sind auf die kleinstmögliche Zahl von Versandeinheiten zu verteilen.

7.2.1 Arten der Kennzeichnung

Anbringung des Warenanhängers

- Jede Verpackungseinheit muss deutlich gekennzeichnet sein. Größere Verpackungseinheiten sollen an zwei gegenüberliegenden Seiten mit jeweils einem Warenanhänger versehen werden.
- Die Warenanhänger sollten jeweils horizontal am äußeren rechten Rand oder einer Ecke angebracht werden.

Bei Einsatz von mehreren Verpackungseinheiten auf einem Ladungsträger oder einer Mischpalette soll ein zusätzlicher Haupt-Warenanhänger (Master-Label) pro Ladungsträger angebracht werden.

Insbesondere bei Ladungsträgern, bei denen keine speziell dafür vorgesehene oder geeignete Stelle vorhanden ist, und zum Schutz der Warenanhänger vor Beschädigungen sind im Bedarfsfall durchscannbaren, wiederablösbaren Schutzhüllen einzusetzen, um die Lesbarkeit der Warenanhänger zu erhalten.

- Warenanhänger von vorherigen Lieferungen sind zu entfernen!

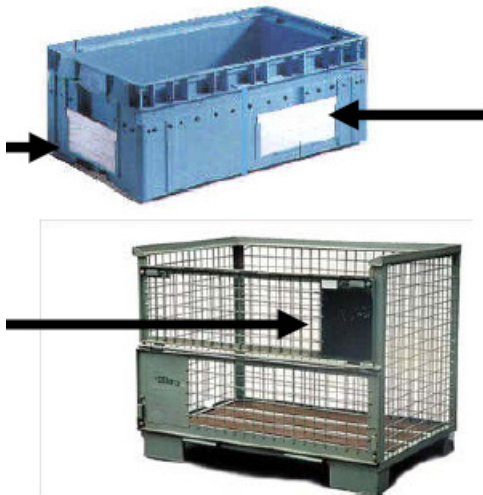
Zum Schutz gegen Verschmutzung und Nässe ist der Warenanhänger mit einer durchscannbaren, wiederablösbaren Schutzhülle zu versehen. Bei Gitterboxen ohne Warentasche ist der Warenanhänger in der oberen rechten Ecke horizontal mit einer durchscannbaren Schutzhülle anzubringen.

7.2.2 Format und Anbringung

- Die Warenanhänger müssen jeweils horizontal am äußeren rechten Rand oder einer Ecke angebracht werden.
- Bei der Verwendung von Kleinladungsträger (KLT) ist bei den Warenanhängern eine Papierstärke von einem Gewicht von mindestens 160g/m^2 einzuhalten. Alternativ kann ein Kartonzuschnitt als Verstärkung verwendet werden.
- Der Warenanhänger ist an den vorgesehenen Stellen des KLT mittels Klammern anzubringen.

- Die Klammern werden dem VERTRAGSPARTNER mit den KLT zu Verfügung gestellt, wenn er diese über die Behältermanagement-Plattform bestellt.

Kennzeichnung gemäß Beispielgrafik:



Bei Verwendung von Gitterboxen ist der Warenanhänger an den vorgesehenen Plätzen anzubringen.

7.3 Transportdokumente

Transportdokumente dienen der Kennzeichnung der anzuliefernden Güter, welche Restriktionen hierbei bestehen, wird im nächsten Kapitel erläutert.

7.3.1 Barcode Label auf den Ladungsträgern

Warenanhänger

Zur Erstellung des VDA-Warenanhängers besteht für den VERTRAGSPARTNER von HYDAC die Möglichkeit, auf der Firmenhomepage unter www.hydac.com -> Service -> Warenanhänger, einen entsprechenden VDA-Warenanhänger zu erzeugen.

In dieser Eingabemaske existiert unter Punkt (1) Warenempfänger eine Vorauswahl aller HYDAC-Werke. Aufgrund dieser Auswahl wird das Feld (1) automatisch mit dem Warenempfänger versehen. Ist ein Werk selektiert, werden nur die dem Werk zugeordneten Abladestellen zur Selektion vorgestellt. Danach können die Felder der Spezifikation entsprechend gefüllt werden. Die Bestellnummer ist mit 10 Stellen einzugeben (z.B. 4501471112), die Positionsnummer mit 5 Stellen (z.B. 00010). Wird mehrmals das gleiche Material an das gleiche Werk geliefert, besteht die Möglichkeit die Eingabe als Cookie permanent auf dem PC zu speichern.

Muster für Warenanhänger:

Stand:

(1) Warenempfänger: HYDAC-Technology Speichertechnik Wareneingang Speichertechnik Werk 2 Tor 2 H - Am Bruchwald 66280 Sulzbach-Neuweiler		(2) Abholer/Lager-Verpackstelle: HYDAC Technology Behälterbau Industriegebiet/Werk 15 66280 Sulzbach	
(3) Lieferanten-Nr. (S) 47110815 		(4) Abholer/Lager-Verpackstelle, Abbl. PLZ, Ort: Test zum testen	
(5) Anzahl Stücke (P) 		(6) Gewicht Stück (KG) 10	(7) Gewicht Stück (KG) 20
(8) Anzahl Stücke (P) 		(9) Anzahl Positionen 2	
(10) Lieferanten-Nr. (S) 0815		(11) Bestellnummer (S) 4711	
(12) Lieferanten-Nr. (S) 0001		(13) Bestätigung, Lieferung, Lieferung Testlieferung (14) Bestellnummer (S) 450147112200010 	
(15) Lieferanten-Nr. (S) 0001		(16) Gewicht, Lieferart 0000	
(17) Lieferanten-Nr. (S) 0001		(18) Datum 13.09.09	(19) Änderungsdatum / Aktualität 1/10/15
(20) Lieferanten-Nr. (S) 0001		(21) Gewicht, Lieferart Test 	

7.3.2 Lieferschein

Der Lieferschein muss folgende Punkte enthalten:

- Absenderanschrift
- VERTRAGSPARTNER-Nr.
- Empfängeranschriften (Empfängerwerk, Abladestelle lt Lieferabruf)
- Gesamtmenge der Lieferung und Mengen pro Versandeinheit
- Verwendungskennzeichen (optional)
- HYDAC-Sachnummer inkl. Anzahl & Art der Verpackung (z.B. KLT, Colli, Euro-Paletten)
- Anzahl der verwendeten Tauschpaletten je Auftrag
- Lieferschein-Nr.
- Bestell-/ Rahmenauftragsnummer
- Chargennummer und gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum
- Teiländerungs-/Revisionsstand

7.3.3 Transportpapiere

Die Transportpapiere sind nach folgendem Standard auszugestalten:
Standard – Transport-/Speditionsauftrag, z.B. VDA 4922

7.3.4 Nicht versandfähige Ladungsträger

Der Lieferant ist verpflichtet, die Versandfähigkeit des Ladungsträgers zu prüfen. Ladungsträger sind nicht versandfähig, wenn z.B. (siehe auch 3.4)

- Ecksäulen verformt sind und/oder der Rahmen verzogen ist,
- Die Vorderwandklappen unbeweglich oder so verformt sind, dass sie nicht mehr geschlossen werden können bzw. wenn Klappverschlüsse nicht funktionsfähig sind.
- Klappen, starre Wände oder Seitenteile fehlen bzw.
- Der Bodenrahmen oder die Füße so verbogen sind, dass der Ladungsträger nicht mehr gleichmäßig auf allen vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.
- Fehler in der Mechanik auftreten, die das Zusammenlegen behindern,
- Füße fehlen,
- Knotenbleche aufgerissen sind.
- Rundstahlgitter gerissen sind, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen,
- Sie scharfe Kanten, sichtbare Risse oder ein gerissenes Bodenblech aufweisen.
- Der Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden.

Wird ein defekter Ladungsträger zu HYDAC gesendet, kann keine Entlastung des Kontos erfolgen, des Weiteren werden die daraus resultierenden Logistikkosten (Umpackkosten, Verwaltungsaufwand, Personalkosten) belastet.

8 Ladungsträger-Inventur

Für alle zentral bestandsgeführten Ladungsträger wird 1x im Geschäftsjahr nach Aufforderung eine Inventur durchgeführt. Für alle zentral bestandsgeführten Spezialladungsträger (SLT) kann es erforderlich sein, eine zusätzliche Bestandsaufnahme durchzuführen (z.B. bei Engpässen in der Verfügbarkeit), welche von HYDAC initiiert wird. HYDAC behält sich vor, die vom VERTRAGSPARTNER durchgeführte Inventur jederzeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf Vollständigkeit und Korrektheit vor Ort zu prüfen.

8.1 HYDAC-Ladungsträger

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des LT-Pools ist ein periodischer Abgleich der Buchbestände mit den tatsächlich verfügbaren Beständen erforderlich. Der VERTRAGSPARTNER ist zur Durchführung der Inventuraufnahme durch Zählung verpflichtet. Sollte der VERTRAGSPARTNER seinen Verpflichtungen zur Durchführung einer mengen- und termingerechten Meldung der Ladungsträger-Bestände an HYDAC nicht nachkommen, ist HYDAC berechtigt, daraus resultierende Aufwendungen dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der Inventurabwicklung werden auch die Schwundmengen zur Nachbeschaffung ermittelt. Die Wiederbeschaffungskosten werden verursachergerecht weiterbelastet.

8.2 Abgrenzung des Zeitraums der Ein- und Ausgangsbuchungen

8.2.1 Inventur-Abgrenzung

Ladungsträger, die sich im Transfer befinden, sind durch den jeweiligen Empfänger in der Inventurzählung (www.hydac.com -> Service -> Behältermanagement aus Report: Bestandsverfolgung unter „Zustellung“) aufzunehmen. Der Versender berücksichtigt die Transfermenge bei der Inventurzählung nicht.

8.2.2 Ladungsträger-Inventurdifferenzen

Nach Erfassung der Inventurmeldungen erfolgt durch HYDAC ein Abgleich mit den Buchbeständen. Bei Abweichungen zwischen den Inventurbestand und Buchbestand werden die Buchbestände durch Differenzbuchungen im Kontoauszug richtig gestellt. Hierzu ist ausschließlich HYDAC berechtigt.

Bei Minus-Differenzen* wird eine Ersatzbeschaffung von HYDAC durchgeführt. Die Differenzmengen werden dem VERTRAGSPARTNER zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, wenn er die Differenzmenge vertreten muss.

Werden im Rahmen der Differenzbearbeitung nachträglich vom VERTRAGSPARTNER die ursprünglich abgegebenen Inventurmeldungen eines Standortes korrigiert und hat HYDAC die gemeldete Fehlmenge von Ladungsträgern beschafft, ersetzt der VERTRAGSPARTNER den Beschaffungsaufwand in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten.

8.2.3 Ladungsträger-Konten ohne Inventurmeldung

Falls ein VERTRAGSPARTNER entgegen seiner Verpflichtung keine Inventurmeldung oder diese verspätet abgibt, ist HYDAC berechtigt, den gesamten Buchbestand des VERTRAGSPARTNER als Verlust in Rechnung zu stellen, da resultierend der Systembestand komplett zu einem Nullbestand korrigiert wird.

Die ausgesprochenen Belastungen können nicht mit Inventurmeldungen der Folgeperioden verrechnet werden.

Der VERTRAGSPARTNER wird auf Basis der nicht bereinigten Buchbestände zunächst weiterversorgt.

Sollten aufgrund einer nicht oder verspätet abgegebenen Inventurmeldung Engpässe in der Ladungsträger-Verfügbarkeit beim VERTRAGSPARTNER entstehen, sind die hieraus resultierenden Aufwendungen (z.B. Sondertransporte, Ausweich-Verpackungen, Umpackkosten, Mietkosten usw.) vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.

Hier resultiert weitergehend die pauschale Forderung iHv 150€ für entstandenen Logistikk Mehraufwand, welche dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt werden.

9 Ausblick

HYDAC unternimmt laufend weitere Anstrengungen zur Verbesserung der ein- und ausgangsseitigen Logistikprozesse.

Dies wird auch künftig zu sich ändernden Anforderungen an die VERTRAGSPARTNER führen.

Ziel ist die Festlegung möglichst einheitlicher, globaler Anforderungen und die Beschränkung auf eine geringe Zahl von Logistikkonzepten.

Die Schwerpunkte liegen dabei insbesondere auf:

- Sicherstellung der E-Business Fähigkeit der VERTRAGSPARTNER und der weitere Ausbau der Automatisierung der Lieferkette über EDI/WebEDI.
- Einführung des Global Transport Labels (GLT)
- Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinfachung von Ladungsträgerprozessen wie die Einführung von alternativen Ladungsträger-Management-Konzepten z.B. RFID zur Ladungsträgerverfolgung.

Hierzu ist die aktive Mitwirkung der VERTRAGSPARTNER erforderlich. Nur VERTRAGSPARTNER, die bereit sind, sich auf neue, kooperative Konzepte mit HYDAC einzustellen, können eine langfristige angelegte Geschäftsbeziehung mit HYDAC erwarten.

HYDAC arbeitet ständig daran, sicherzustellen, dass Standardladungsträger die geltenden Umweltauflagen erfüllen.

Dies gilt sowohl für interne HYDAC eigene Umweltauflagen als auch für internationale z.B. EU Verpackungsvorschriften hinsichtlich Gewichts- und Volumenoptimierung, Minimierung von Gefahrenstellen und Recycling.

10 Übersicht Werke:

Werksnummer	Werk	Ansprechpartner
Werk 1	COOLING	Hr. Biaudet
Werk 2	SPEICHERTECHNIK	Hr. Geiss/ Hr. Remiggio
Werk 3	FILTERTECHNIK	Hr. Ziegler
Werk 4	MOBILTECHNIK	Hr. Campione
Werk 5	FLUIDTECHNIK	Hr. Gross
Werk 6	FILTERSYSTEMS	Fr. Quaranta/Hr. Andelfinger
Werk 8	FILTERTECHNIK	Hr. Heinen
Werk 9	INTERNATIONAL	--
Werk 10	ELECTRONIC	Hr. Oehmig
Werk 11	PROZESSTECHNIK	
Werk 12	ACCESSORIES	Hr. Janiszewski
Werk 12b	SPEICHERTECHNIK	Hr. Assmann/ Hr. Binzel
Werk 13	SERVICE	Hr. Willems
Werk 14	ANLAGENBAU	Hr. Knopf
Werk 15	Behälterbau/Schweißerei	Hr. Mehl
Werk 16	HYDROSAAR	Fr. Franz
Werk 17	Fluidfilter Labor	Hr. Welsch
Werk 18	Lager	Hr. Cullmann
Werk 18 c	Behälterpool	
Werk 18 d	Wellesweiler/ Zentrallager	Hr. Gander